Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

Änderung vom 16. April 2021

Der Regierungsrat

gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19) vom 21. Oktober 2020²⁾ (Stand 18. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 1quater (neu)

Erhebung von Kontaktdaten

¹ Betreiber und Betreiberinnen von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie Organisatoren und Organisatorinnen von Veranstaltungen haben, abgesehen von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind, von allen Gästen und Teilnehmenden folgende, durch geeignete Vorkehrungen auf deren Korrektheit hin zu überprüfende Kontaktdaten zu erheben:

- Name, Vorname und vollständige Adresse;
- b) Geburtsdatum:
- c) Mobiltelefonnummer;
- d) E-Mail-Adresse;
- e) bei Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen die entsprechende Tisch- oder Sitzplatznummer.
- ² Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen sortierten, elektronischen Gäste- oder Teilnehmerliste zu erheben und aufzubewahren. Letztere ist dem Gesundheitsamt auf Anfrage hin innerhalb von höchstens zwei Stunden zu übermitteln.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 100.1.

GS 2021, 13

- ³ Die Absätze 1 und 2 sind sinngemäss anwendbar auf:
- Personen, die im Restaurations-, Bar- oder Clubbetrieb arbeiten: a)
- Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit an einer Veranb) staltung mitwirken, und Personen, die bei einer Veranstaltung mit-
- ⁴ Das Gesundheitsamt kann den Betreibern und Betreiberinnen von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, den Organisatoren und Organisatorinnen von Veranstaltungen, den Betreibern und Betreiberinnen von Eventplattformen sowie den Anbietern und Anbieterinnen von technischen Lösungen zur Erhebung von Kontaktdaten Vorgaben in Bezug auf die Erhebung, Aufbewahrung und Übermittlung der elektronischen Gästeoder Teilnehmerliste machen und die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, damit es auf die Kontaktdaten im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens zugreifen kann.
- ⁵ Die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten richten sich nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020¹⁾.

§ 2bis

Aufgehoben.

ξ 4

Aufgehoben.

11.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 19. April 2021 in Kraft. Vorbehalten ist die Genehmigung des Kantonsrates.

2

SR 818.101.26.

Solothurn, 16. April 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner Frau Landammann

Andreas Eng Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/513 vom 16. April 2021. Publiziert im Amtsblatt vom 23. April 2021. Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).